

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich, Rangfolge der Vertragsunterlagen

- Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der Hydro Building Systems Lüdenscheid GmbH („HBS“) oder „wir“ gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn HBS diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
- Die Rangfolge der Vertragsbestandteile lautet: (1) individuell vereinbarte Vertragsbedingungen (schriftlich), (2) produkt-spezifische Bedingungen, Preislisten, technische Richtlinien, (3) diese AGB, (4) gesetzliche Regelungen.
- Für unsere Verträge sind unsere schriftliche Auftragsbestätigung und diese AGB maßgeblich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers sowie mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Angebote, Preis, Zahlung, Sicherheit

- Unsere Angebote sind freibleibend. Alle im Empfangsland anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Käufer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste.
- Zahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen netto ab Rechnungsdatum zu leisten; für die Fristeinhaltung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Unbare Zahlungen werden erfüllungshalber angenommen; Kosten und Spesen trägt der Käufer. Wechsel werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. HBS kann bestimmen, auf welche Forderungen eingehende Zahlungen verrechnet werden.
- Bei Überschreiten des Zahlungsziels berechnen wir Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen oder mit Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis; Widerklage nur in diesen Fällen.
- Ist die Vertragsfüllung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet (einschließlich Streichung des Kreditlimits einer Warenkreditversicherung), können wir unsere Leistung verweigern, Zahlungsziele widerrufen und Vorauszahlung/Sicherheiten verlangen; daneben steht uns das Rücktrittsrecht zu.
- Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Betriebsräume des Käufers zu betreten. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

3. Gefahr, Auslieferung, Handelsklauseln, Transportgestelle

- Standardmäßig geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer über, spätestens mit Verlassen von Werk oder Lager. Abweichend hiervon gilt bei vereinbarten DAP/DDP-Lieferungen (Incoterms® 2020): Der Gefahrübergang erfolgt erst mit Bereitstellung am benannten Bestimmungsort.
- Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Bei Versendung bestimmen wir Spediteur, Frachtführer und Versandweg.
- Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS® 2020.
- Unsere Waren werden auf Transportgestellen geliefert. Der Käufer hat mit den Gestellen nach unseren Vorgaben zu verfahren. Bei verzögerter Rückgabe, Beschädigung oder Verlust sind wir berechtigt, die entsprechenden Kosten zu berechnen.

4. Lieferzeitpunkt, Lieferbehinderung, Verzug

- Lieferfristen und -termine bezeichnen den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk/Lager.
- Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nicht- oder Falschlieferung ist von uns zu vertreten. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich mindestens um 2 Wochen, wenn wir nicht rechtzeitig beliefert werden.
- Höhere Gewalt und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände (insb. Betriebsstörung, Fabrikationsausfall, Beschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskampf) berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und deren Auswirkungen hinauszuschieben. Besteht das Hindernis länger als 6 Monate, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Verzug tritt nur ein, wenn wir nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung aus von uns zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Nachfrist leisten und der Käufer nicht selbst in Verzug ist. Liegt die letzte freigegebene Spezifikation < 30 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, verschiebt sich der Termin entsprechend.

5. Gewicht, Stückzahl, Maße, Abweichungen

- Abweichungen in Gewicht, Stückzahl oder Spezifikation gegenüber Lieferschein/Rechnung hat der Käufer nachzuweisen.
- Je nach Produkt sind Mehr-/Minderlieferungen bis zu 10 % zulässig. Für Maße gelten DIN/EN-Toleranzen, ansonsten die handelsüblichen Abweichungen. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter, Prüfbescheinigungen u. ä. stellen keine Garantie dar.

6. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware („Vorbehaltsware“) bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger, aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen von HBS Eigentum von HBS. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und vor Zugriffen Dritter zu schützen.
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für HBS als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass HBS hieraus Verpflichtungen erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, HBS nicht gehörenden Sachen verbunden, vermischt oder verarbeitet, erwirbt HBS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich für HBS.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Bereits jetzt tritt der Käufer alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. der aus ihrer Verarbeitung/Verbindung/Vermischung entstandenen Sachen nebst Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Voraus an HBS ab. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit nicht HBS-Ware, gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. HBS nimmt die Abtretung an.
- Der Käufer ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen widerruflich ermächtigt. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug, wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage oder bei Widerruf durch HBS. Auf Verlangen hat der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen zu übergeben und den Schuldner die Abtretung offenzulegen.
- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist HBS nach Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen; der Käufer gestattet HBS hierfür den Zutritt zu seinen Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten.
- Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, wird HBS auf Verlangen des Käufers Sicherheiten in entsprechendem Umfang freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt HBS.
- Soweit das Recht des Bestimmungslandes den Eigentumsvorbehalt nicht kennt oder dessen Wirksamkeit von besonderen Voraussetzungen (z. B. Registrierung, Kennzeichnung, Mitwirkungshandlungen) abhängig macht, verpflichtet sich der Käufer, alle hierfür erforderlichen Mitwirkungen zu erbringen und Maßnahmen zu treffen, damit ein dem Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich gleichwertiger Sicherungsmechanismus (z. B. Sicherungsübereignung oder Forderungsabtretung) zugunsten von HBS entsteht bzw. bestehen bleibt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Käufer.
- Der Käufer hat die Vorbehaltsware angemessen zu versichern (insbesondere gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und Transportgefahren) und HBS auf Verlangen Nachweise vorzulegen. Ansprüche gegen den Versicherer hinsichtlich der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an HBS abgetreten; HBS nimmt die Abtretung an.

7. Mängelansprüche

- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung und vor Verarbeitung sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Fehlmengen sind spätestens innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Ablieferung schriftlich anzugeben. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. §§ 377, 381 HGB bleiben unberührt.
- Unterbleibt die Anzeige, sind sämtliche Mängelrechte ausgeschlossen. Die vorbehaltslose Zahlung des Kaufpreises oder die Verarbeitung der Ware gilt als Genehmigung, sofern nicht zuvor ein wesentlicher Mangel angezeigt wurde.
- Zeigt der Käufer einen Mangel an, wird HBS grundsätzlich innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Zugang der Mängelrüge eine Darstellung zur Fehlerursache, Fehlerermittlung sowie zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fehlerbehebung übermitteln. Ist eine solche Darstellung ausnahmsweise nicht innerhalb dieser Frist möglich, verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum.
- Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware sind ausschließlich die in der Bestellung ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen. Angaben in Katalogen, Prospekten, Mustern, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen sowie öffentliche Äußerungen dienen lediglich der Produktbeschreibung und stellen weder eine verbindliche Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie dar. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von HBS. Die Bezugnahme auf Normen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen beinhaltet keine Garantie der Beschaffenheit.

- Bei berechtigter Mängelrüge leistet HBS nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Recht von HBS, die Nacherfüllung bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. HBS kann die Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises abhängig machen; der Käufer darf jedoch einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehalten.
- Der Käufer hat die beanstandete Ware HBS zur Prüfung und ggf. Rücknahme zur Verfügung zu stellen und für transport-sichere Rücksendung zu sorgen. Die Nacherfüllung umfasst grundsätzlich nicht den Ausbau mangelhafter Ware oder den erneuten Einbau, sofern HBS hierzu ursprünglich nicht verpflichtet war.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, Mängel ohne vorherige Zustimmung von HBS selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Kosten hierfür werden nicht erstattet, es sei denn, HBS hat die Selbstvornahme ausdrücklich schriftlich genehmigt. In dringenden Fällen (Gefahr für Betriebssicherheit oder unverhältnismäßige Schäden) darf der Käufer den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Kosten verlangen; HBS ist unverzüglich zu informieren.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Käufer nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktritt ist bei unerheblichem Mangel ausgeschlossen.
- Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte hinsichtlich anderer Lieferungen hergeleitet werden.
- Ein freies Kündigungsrecht des Käufers gemäß §§ 648, 650 BGB wird ausgeschlossen. Kündigungen sind nur unter den in diesen AGB und im jeweiligen Vertrag vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.
- Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn HBS ergänzend zur Lieferung Konstruktions- oder Verarbeitungsvorschläge ausarbeitet oder sonstige Instruktionen erteilt.
- Verwendet der Käufer systemfremde Teile, trägt er die Beweislast dafür, dass ein Schaden auch bei Verwendung von Systemteilen entstanden wäre. Anderenfalls entfallen insoweit sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche.

8. Technische Beratung, Garantie

- Technische Beratungen erfolgen nach bestem Wissen und Können, sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.
- Angaben in Katalogen, Broschüren und Aufträgen über Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen, Leistung oder Lieferumfang dienen der Beschreibung des Liefergegenstandes und stellen weder Beschaffenheits noch Haltbarkeitsangaben dar. Garantieerklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung. Im Garantiefall leistet HBS nach eigener Wahl Nacherfüllung oder Ersatzlieferung gegen Rückgabe der Ware oder erstattet geleistete Zahlungen.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, haftet HBS für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- HBS haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt und bei einfacher Fahrlässigkeit nur für i) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie ii) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
- Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von HBS auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, maximal jedoch auf den Wert der von dem Schaden betroffenen Lieferung oder Leistung.
- Die Haftungsbeschränkungen gemäß b) und c) gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie bei Verstößen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn HBS die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen.
- Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden zu treffen.
- Mit der Mängelanzeige hat der Käufer den von ihm erwarteten Schadensumfang mitzuteilen. Sobald Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass der Schaden den zweifachen Wert der betroffenen Lieferung oder Leistung erreichen oder überschreiten könnte, hat der Käufer HBS hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Unterlässt der Käufer diesen Hinweis, ist HBS nicht verpflichtet, Vermögensschäden über diesen Betrag hinaus zu ersetzen.
- HBS bestätigt, dass eine betrieblich angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung besteht.

10. Verjährung

- In Fällen, in denen der Käufer nicht Verbraucher ist, verjähren sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche innerhalb eines Jahres ab Lieferung oder Leistung, bei (schriftlich) vereinbarter längerer Mängelhaftungsfrist mit deren Ablauf. Zwingende gesetzliche längere Verjährungsfristen (insbesondere bei Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b, 478 BGB) bleiben unberührt.

11. Schutzrechte Dritter, Rechte an Werkzeugen

- Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Käufers, trägt der Käufer die Verantwortung dafür, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Marken, Designs oder Urheberrechte) verletzt werden. Der Käufer stellt HBS von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus einer solchen Schutzrechtsverletzung vollständig frei und ersetzt HBS alle hierdurch entstehenden Kosten und Schäden.
- Von HBS hergestellte oder beschaffte Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen bleiben – auch bei vollständiger oder teilweiser Kostenübernahme durch den Käufer – ausschließliches Eigentum von HBS. Der Käufer erwirbt durch die Vergütung von Werkzeugkosten kein Eigentum und keine sonstigen Rechte hieran. Nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Produktion ist HBS berechtigt, das Werkzeug nach eigenem Ermessen zu vernichten oder angemessene Lagerkosten zu berechnen.

12. Datenschutz

- HBS verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung und Vertragsdurchführung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den einschlägigen Bundes- und Landesdatenschutzgesetzen.
- Anfragen zu Ihren Datenschutzrechten können Sie jederzeit richten an: Hydro Building Systems Germany GmbH, Datenschutzbeauftragter, Einsteinstraße 61, 89077 Ulm, E-Mail: MMertin@intersoft-consulding.de.
- Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen von HBS unter <https://www.wicona.com/de/de/System-pages/Datenschutz/>

13. Sanktionen, Compliance

- Die Parteien verpflichten sich, jederzeit sämtliche anwendbaren Sanktionsgesetze und Vorschriften einzuhalten, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer sonstigen zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Weder wir noch der Käufer dürfen Geschäfte oder Tätigkeiten vornehmen, die nach diesen Sanktionsgesetzen und Vorschriften untersagt sind.
- Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass weder er selbst noch einer seiner Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter eine sanktionierte Person ist oder sonstigen Beschränkungen unterliegt, die die Erfüllung dieser Vereinbarung verbieten oder einschränken würden. Der Käufer verpflichtet sich ferner, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Produkte nicht an sanktionierte Personen oder an Ziele bzw. Endverwendungen verkauft, übertragen, exportiert, reexportiert oder in sonstiger Weise – unmittelbar oder mittelbar – zur Verfügung gestellt werden, sofern dies gegen anwendbare Sanktionsgesetze verstoßen würde.
- Sollte die Erfüllung dieser Vereinbarung zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem Verstoß gegen anwendbare Sanktionsgesetze oder Vorschriften führen, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen auszusetzen und die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall haften wir nicht für etwaige Schäden, Kosten oder Verluste, die aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung oder Kündigung entstehen.
- Der Käufer stellt uns von sämtlichen Schäden, Verlusten, Bußgeldern, Strafen oder Aufwendungen frei, die aus einem Verstoß des Käufers gegen diese Klausel entstehen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen „ab Werk“ das jeweils benannte Lieferwerk; bei den übrigen Leistungen unser Lager.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lüdenscheid; nach Wahl von HBS auch der Sitz des Käufers.
- Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Preise

Alle Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise dieser Liste sind Tagespreise, aufgebaut auf der derzeitigen Rohstoff- und Lohnbasis. Nach Vertragsabschluss eintretende Preiserhöhungen werden in Rechnung gestellt.

Für Oberflächenveredelung von Aluminium-Profilen legen wir als Preisansatz die umlaufende Abwicklung der Profile zugrunde. Bei kleinen Profilen berechnen wir die Mindestabwicklung von 130 mm. Zudem verweisen wir für Oberflächenveredelungen auf unsere jeweils gültige Oberflächenpreisliste. Die Berechnung der Profile erfolgt nach Meterpreisen. Für Zubehörteile und Beschläge sind in der Liste Stück- bzw. Meterpreise angegeben.

Fixlängen für Profile

Standardlängen für Profile und Fensterbänke sind in unserer Preisliste definiert. Nach Maßgabe der Fertigungsmöglichkeiten können auch Unter- bzw. Überlängen gegen einen Aufpreis geliefert werden. Zuschläge für Mindestpressmenge, Stabzahl einhalten und Rückkosten Verbundanlage sind zu berücksichtigen. In solchen Bedarfsfällen bitten wir jeweils um Ihre gesonderte Anfrage.

Fracht und Verpackung

Lieferung erfolgt gegen Verrechnung von 0,5% Verpackungskosten gemäß unserem Tourenplan bzw. gemäß der vereinbarten Lieferbedingung. Paketdienst- und Expresskosten werden in Rechnung gestellt. Einwegverpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Hydro Building Systems Lüdenscheid GmbH (HBS) liefert ihre Waren überdies auch in Mehrwegverpackungen, die im Eigentum von HBS verbleiben, und für deren Verwendung zunächst ein Entgelt erhoben wird, das bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstatet wird.

Der Käufer hat mit diesen Mehrwegverpackungen nach den Vorgaben von HBS zu verfahren und sie vereinbarungsgemäß an HBS zurückzugeben. Werden die Mehrwegverpackungen später als 6 Monate nach Auslieferung zurückgegeben, ist HBS berechtigt, deren Rücknahme und die Rückerstattung des gezahlten Betrages zu verweigern, sowie dem Käufer sämtliche Kosten in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt bei Beschädigung der Mehrwegverpackungen.

Frachtkosten für Artikel des Sortiments Standardprofile:

Bei Bestellungen aus dem Sortiment „Standardprofile“ wird pro Auftrag eine Logistikauschale von 30,00€ berechnet.

Die anfallenden Transportkosten für zu beschichtendes Material von und zurück zum Auftraggeber werden zu marktüblichen Transportkostensätzen inkl. einer Handlingspauschale und zzgl. MwSt. dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Bei Anlieferung von Profilen in unseren Transportgestellen und Skips, sind diese nach spätestens 6 Wochen frei zu melden. Ab der 7. Woche wird eine Miete von € 7,00 je Gestell/Skip und angebrochene Woche in Rechnung gestellt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Bei Bestellvorschrift „Paketdienstversand“ oder „Express“ werden die Frachtkosten separat in Rechnung gestellt.

Bei Bestellvorschrift an einen angegebenen Beschichter bitten wir um Beachtung der in der Auftragsbestätigung genannten, voraussetzlichen Liefertermine. Die Produktion bei dem gewählten Beschichter erfolgt außerhalb unseres Einflussesbereichs und wir haften nicht für eventuell entstehende Mehrkosten bzw. Verzögerungen – gleich aus welchem Grund.

Kleinstmengenzuschläge

Als Mindestauftragswert werden € 80,- zzgl. MwSt. verrechnet. Die Mindestbestellmenge für Dichtungsrahmen ist 25 Stück pro Artikelnummer. Der Zuschlag für Bestellmengen darunter beträgt € 100,- zzgl. MwSt. pro Artikelnummer.

Kleinstmengenzuschläge Oberfläche

Gemäß unserer Oberflächenpreisliste.

Lieferung

Die Lieferung aller entsprechend in der Preisliste gekennzeichneten Profile, Zubehörteile sowie Beschläge erfolgt aus Lagerinventar – Zwischenverkauf vorbehalten.

Warenrücksendungen und Stornierungen

Bei Lagerartikeln werden 20% vom Warenwert abgezogen, mindestens jedoch € 100,-. Bitte beachten Sie: Gutschrift erfolgt nur, wenn uns die Artikel originalverpackt und in Verpackungseinheiten zugestellt werden. Grundsätzlich erfolgt eine Gutschrift nur, wenn die Retouren durch uns genehmigt sind. Artikel, die nicht zu unserem Lagerprogramm gehören, werden nicht zurückgenommen. Rücksendungen aus Lieferungen älter als 6 Monate werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß gelagert zu haben, für die Rücksendung diese transportsicher zu verpacken und in wiederverkaufsfähigem Zustand anzuliefern. Eine Rücknahme von Waren aus dem Drittland ist aus zolltechnischen Gründen generell nicht möglich.

Stornierungen bzw. Terminverschiebungen von Lagerartikeln sind grundsätzlich nach Rücksprache und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Sachbearbeiters möglich. Allfällige Kosten für eine Wiedereinlagerung oder bereits entstandene Transporte können beim zuständigen Sachbearbeiter erfragt werden. Wir behalten uns vor, bis zu 10% vom Warenwert als Stornierungskosten in Rechnung zu stellen.

Werkstoff, Maßtoleranzen

Hydro-Profile werden im Strangpressverfahren aus der Aluminium-Legierung EN AW- 6060T66 (AlMgSi0,5 F 22) warmausgehärtet nach DIN EN573-3 und DIN EN755-2 hergestellt. Diese Legierung ist korrosionsbeständig, gut anodisierbar und von hoher Festigkeit. Die Technischen Lieferbedingungen und Maßtoleranzen sind in DIN EN 12020-1 und 12020-2 bzw. DIN EN 755-9 festgelegt. Profile der Marke Hydro Building Systems Lüdenscheid sind aus Aluminium-Legierung EN AW-6060 T6 (AlMgSi0,5 F 22) oder EN AW-6060 T66 (AlMgSi0,5 F 22) hergestellt.

Werkstoff Edelstahl

Die Edelstahlprofile sind durch Kaltverformung hergestellt. Der Werkstoff für Edelstahl ist ein Band aus austenitischem nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4401, Kurzname: X 5 CrNi - Mo17-12-2 (nach DIN EN 10088-1), Oberflächenbeschaffenheit 2B (nach DIN 10088-2) zur Erzielung guter Korrosionsbeständigkeit, Glattheit und Ebenheit. Sichtflächen geschliffen, Körnung 400, foliert. Die technischen Lieferbedingungen und Maßtoleranzen sind – je nach Anforderung – entsprechend ISO 2768-C, Tol. Kl. C festgelegt.

Beschläge

Beschläge und vergleichbare Bauteile sind gemäß den zu erwartenden Belastungen und Hydro-Angaben dimensioniert und gegen Korrosion geschützt. Der verarbeitende Betrieb wählt die Beschläge nach zulässigen Beanspruchungen aus.

Die Wartung beweglicher Beschlagteile durch den Benutzer gegen Verschleiß und Korrosionsanfälligkeit ist zwingend notwendig. Häufigkeit der Reinigung und Pflege entsprechend den Anforderungen mechanischer und chemischer Belastungen aus der Umgebung sowie nach Herstellervorgaben. Diese können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Gütesicherung der Beschläge:

Notwendige Güteeigenschaften für
• Fenster und Fenstertüren nach RAL-RG 636/1 und RAL-RG 716/1 bewertet. Dauerfunktionstüchtigkeit, Korrosionsschutz, Leibungstest, Bedienbarkeit usw. von Dreh- Kipp-Beschlägen nach europäischer Norm EN 13126 beurteilt. Nachrüstprodukte für einbruchhemmende Beschläge nach DIN 1804-2.
• Tür- und Spezial-Beschläge nach Anforderungen der VOB-Teil C, DIN 18357: 2000- 12 und den jeweiligen RAL-Prüfungen. Für die Vielzahl von Tür-Beschlag-Einzelteilen gelten eine Reihe von Normen, wie die RAL-RG 607/8 ausweist. Geltende Regelwerke sind mit dem ÜZ (Übereinstimmungsnachweis) belegt. Genannte Normen in der Bauregelliste, wie ENV 1627 für einbruchhemmende Türen, bestimmen die Qualität der jeweiligen Bauprodukte.

Für die Sicherheitstechnik wie Rauch- und Feuerschutzelemente gelten neben den Normen die aktuellen Zulassungen und Prüfberichte.

Oberflächenschutz der Beschläge:

• Teile aus rostfreiem Stahl nach DIN 267 Teil 11, – ohne Oberflächen-Behandlung.
• Teile aus Stahl mit Spezialverfahren oder nach DIN 50960 verzinkt, chromatiert und zusätzlich mit verstärktem Korrosionsschutz beschichtet.
• Nichteisenmetalle:
Alle sichtbaren Teile werden nach vereinbartem Farbmuster eloxiert bzw. beschichtet. Die Oberflächenschutz-Vorschriften der Gütegemeinschaften werden eingehalten.

Allgemeines

Bezugnahmen auf Normen, Werkstoff- oder Prüfbescheinigungen dienen allein der Beschreibung und stellen keine Garantie dar.

In Ergänzung zu diesen Verkaufsbedingungen gelten unsere Ihnen bekannten Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Die Einzelkomponenten müssen trocken und frostfrei gelagert werden. Darüber hinaus entnehmen Sie weitere wichtige Hinweise unserer Verarbeitungsrichtlinien, die Bestandteil der Vertragsgrundlage sind.

Abkürzungen in der gültigen Preisliste

HS = Halbschalen des Profils zur schnelleren Abwicklung von zweifarbigen Aufträgen begrenzt lagervorrätig.
AN1 = nur eloxiert in E6/C0
AN3 = nur in eloxierter Ausführung für SG-Verklebungen
+ = bearbeitete Profile
L = Lager
! = nicht aus Lagerinventar lieferbar, bitte verlängerte Lieferzeit beachten
E = auch eloxiert in E6/C0 ab Lager verfügbar
X = Artikel wird abverkauft. Es ist möglich, dass er nur noch begrenzt oder nicht mehr lagervorrätig ist. Bei Nachbestellungen können längere Lieferzeiten und zusätzliche Kosten entstehen.
P = Profil
Z = Zubehör
B = Beschlag
T = Werkzeug
N = Nettopreis
Z2 = zzgl. Aufschlag von € 320,- pro Auftrag/RAL-Farbe (Metallic- bzw. DB-Farbtöne auf Anfrage) Eloxaloberflächen grundsätzlich auf Anfrage
Z4 = Mindestbestellwert € 100,- pro Auftragsposition, bei speziellen Sonderfarben (nicht RAL nach Wahl) Aufpreis auf Anfrage
ZE = Zuschlag Eloxal E6/C0 gemäß jeweils gültiger Oberflächenpreisliste
M60 = Mindestabnahmemenge 60 Stück, Zuschlag Oberfläche auf Anfrage
* = eingetragene Markenzeichen Hydro Building Systems Lüdenscheid GmbH

GEWÄHRLEISTUNGSERKLÄRUNG

für pulverbeschichtete Aluminiumprofile verwendet in Fenstern, Türen und Fassaden

Hydro Building Systems Lüdenscheid GmbH ("HBS") gibt für durch HBS GmbH pulverbeschichtete Aluminiumprofile verwendet in Fenstern, Türen und Fassaden folgende Gewährleistung:

Gewährleistungszeitraum:

10 Jahre

Gewährleistungsbeginn:

Mit Auslieferung (Lieferdatum) der beschichteten Aluminium-Profile und -Bauteile an den Kunden.

Gewährleistungsinhalt:

Einhaltung der Beschichtungsspezifikation gemäß den Güte- und Prüfvorschriften der GSB International

Durch die einsetzende Bewitterung erfolgt über den Gewährleistungszeitraum eine natürliche Beeinflussung des Farbtones und des Glanzgrades, welche jedoch aufgrund des ausgesprochen langsam und gleichmäßig ablaufenden Vorganges zu keiner negativen Beeinträchtigung des dekorativen Aussehens führt und somit keinen Mangel darstellt. Prüfungsmaßstab die oben erwähnten Prüfvorschriften.

Gewährleistungsausschluss:

Die Einhaltung der Beschichtungsspezifikation bietet keine Gewähr für zuverlässige Verhinderung der Filiformkorrosion an Profil- und Bearbeitungskanten, insbesondere in chloridhaltiger Atmosphäre.

Gewährleistungsumfang:

HBS ist für den Fall der Inanspruchnahme wegen eines von HBS zu vertretenden Mangels nach Wahl von HBS verpflichtet, nachfolgende Gewährleistungsarbeiten zu übernehmen, bzw. die Kosten hierfür zu tragen.

- a.) Bei von HBS anerkannten Mängeln hat HBS das Recht, den aufgetretenen Mangel selbst, bzw. durch einen fachlich geeigneten Betrieb nach Wahl auf Kosten von HBS beseitigen zu lassen.
- b.) HBS stellt kostenlos Material als Ersatz für die mangelhaften Sachen bei, soweit diese zur Nachbesserung benötigt werden. Sofern HBS die Nachbesserung nicht selbst durchführt, wird diese von einer durch HBS beauftragten Firma übernommen, wobei HBS die entsprechenden Kosten übernimmt. Die Kostenübernahme bezieht sich auf die notwendigen Arbeiten, einschließlich Montage und notwendiger Nebenarbeiten. Sollten bei entsprechenden Nachbesserungsarbeiten Fehler mit beseitigt werden, welche von einem Dritten verursacht worden sind, so wird HBS nur einen entsprechenden Anteil der Kosten übernehmen.
- c.) Festgestellte Mängel sind vom Kunden innerhalb von 7 Kalendertagen ab der Feststellung schriftlich mitzuteilen.

Gewährleistungsbetrag:

Die Gewährleistung und Haftung von HBS ist auf € 500.000,00 begrenzt, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von HBS beruht. In Abhängigkeit vom Alter der Fassade bzw. des beschichteten Objektes ergibt sich nachfolgender, degressiv abnehmender Gewährleistungsbetrag:

In % der Haftungssumme:

1. – 5. Jahr	100 %
6. – 7. Jahr	80 %
8. – 9. Jahr	60 %
10. Jahr	50 %

Voraussetzung der Gewährleistungsansprüche:

- dass die Konstruktionen beschichtungsgerecht ausgeführt sind und dass Konstruktionen, die die Korrosion fördern, z.B. Zusammenschluss nicht kombinierbarer Werkstoffe bzw. verschiedener Metalle, nicht entlüftbare Hohlräume, Spalten und andere nicht zur

Beschichtung geeignete Konstruktionen oder Oberflächen vermieden werden.

- dass der Schaden nicht durch einen Kontakt mit Dichtprofilen bzw. Dichtmassen sowie aggressiven Reinigungsmitteln ausgelöst werden.
- dass die Schäden nicht an Standorten in Meeresnähe (ein Bereich bis zu 10.000 m Entfernung der Küste), chemischer Industrie oder sonstiger aggressiver Emissionsherde in einer Entfernung von 10.000 m entstanden sind.
- dass die Verarbeitungsrichtlinien von HBS beachtet worden sind.
- dass die direkt bewitterten kunststoffbeschichteten Aluminiumoberflächen in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal pro Jahr sach- und fachgerecht entsprechend den GRM-Vorschriften (Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden, Alexander-von-Humboldt-Straße 19 in 73529 Schwäbisch Gmünd – GRM-RAL GZ 632) und VFF-Merkblatt WP.05 (Verband der Fenster- und Fassadenhersteller, Walter-Korb-Straße 1 – 7 in 60594 Frankfurt/Main) bzw. alternativ nach SZFF für die Kunden in der Schweiz gereinigt und konserviert worden sind (Nachweis durch spezifizierte Rechnung der beauftragten Fachunternehmen).
- dass Mängel nicht Folge unsachgemäßer Verarbeitung und / oder Behandlung der kunststoffbeschichteten Aluminium-Bauteile durch den Verarbeiter sind. Es müssen für die beschichteten Bauteile während der Lagerung, des Transport und der Montage Schutzmaßnahmen gegen mechanische und chemische Einwirkungen getroffen werden, wie z.B. durch Mörtel, Gips, Zement, Beton. Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- dass die Schäden nicht auf unfallmäßig eingetretene mechanische Verletzung (z.B. Stöße), auf erhebliche Hitzestöße, auf Reibungen mit stumpfen Gegenständen oder auf die Einwirkung chemischer Produkte zurückzuführen sind.
- dass die Schäden nicht durch Medien, die üblicherweise auf die Beschichtung einwirken oder lackschädigende Substanzen enthalten, wie z.B. Ablagerungen von Fremdpartikeln wie Eisen, Stahl, entstanden sind.
- wenn das Gebäude, für welches die Produkte beschichtet wurden, innerhalb von Europa liegt.
- wenn das Produkt, auf das die Beschichtung aufgetragen wurde, an Gebäuden innerhalb von Europa installiert wurde.
- dass die Kunststoffbeschichtung, mit Ausnahme der Sonneneinstrahlung, keiner anders gearteten Wärmebelastung über 70 °C ausgesetzt wird, bzw. wurde.
- dass keine Änderungen der derzeitigen atmosphärischen Bedingungen am Objektstandort, wie z.B. der Einfluss lackschädigender Immissionen, eingetreten sind.
- dass am Baukörper keine direkten oder auch indirekten beschichtungs- und / oder aluminiumschädigende Kontaktierungen mit den KS-beschichteten Aluminium Bauteilen vorliegen, bzw. vorgelegen haben, wie z.B. mit Tausalzen, Säuren, Laugen etc. (mit einer indirekten Kontaktierung sind z.B. Abregnungen von Kupferbedachungen, Kupferbeplankungen oder Ähnliches gemeint).

Bewertung der Oberflächenqualitäten:

Die visuelle Beurteilung der Oberflächen von Aluminium erfolgt – auch im Schiedsfall – durch Anwendung der VFF Merkblätter:

- Bei Pulverbeschichtung gemäß AL.02_2016-08_Visuelle Beurteilung von organisch beschichteten Oberflächen auf Aluminium.
- Bei anodisch veredelten Oberflächen gemäß AL.02_2016-08_Visuelle Beurteilung von anodisch oxidierten Oberflächen auf Aluminium.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist 58511 Lüdenscheid, Deutschland.

Hydro Building Systems Lüdenscheid GmbH